OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700592/2/ER/AO

Datum:
Linz, 17. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des V E, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Mai 2019, GZ: VStV/919300663035/2019, wegen Übertretung des § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz 2005

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde von der Landespolizeidirektion (in der Folge: belangte Behörde) mit Straferkenntnis vom 14. Mai 2019, GZ: VStV/919300663035/2019, wegen Übertretung des § 120 Abs 1a FPG eine Geldstrafe in Höhe von 2.500 Euro verhängt.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Bf erhob dagegen am 7. Juni 2019 Beschwerde und begründet diese insbesondere damit, dass ihm das für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe erforderliche Unrechtsbewusstsein gefehlt habe. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt anhängigen Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe er sich ohne jegliches Unrechtsbewusstsein im Bundegebiet aufgehalten.

I.3. Die belangte Behörde legte den Verwaltungsakt mit Schreiben vom 7. Juni 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nach § 44 Abs 2 VwGVG absehen, da bereits anhand der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid zu beheben war.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Nach Erlassung des Straferkenntnisses und Erhebung der Bescheidbeschwerde dagegen, wurde dem Bf ein Aufenthaltstitel nach § 55 AslyG rechtskräftig erteilt. Diese „Aufenthaltsberechtigung plus“ gilt vom 17. Juli 2019 bis 16. Juli 2020.

II. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei anhand der Aktenlage sowie durch Einsichtnahme in das zentrale Fremdenregister.

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl I 100/2005 idF BGBl 110/2019 lauten:

„§ 120

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. […]

(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers

möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.
[...]
(11) Wird einem Fremden während eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 120 Abs. 1, 1a, 1b oder 1c der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, ein Aufenthaltstitel gemäß dem AsylG 2005 oder dem NAG rechtskräftig erteilt oder eine Dokumentation gemäß dem NAG ausgestellt, so ist dieses Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. § 45 Abs. 2 VStG gilt."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Dem Bf wurde während des ggst anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 120 Abs 1a FPG mit Gültigkeit seit 17. Juli 2019 ein Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 55 AsylG rechtskräftig erteilt. Gemäß § 120 Abs 11 FPG ist in diesem Fall das ggst Strafverfahren einzustellen.

Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Obwohl eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – soweit ersichtlich – nicht existiert, konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 02.09.2014, Ra 2014/18/0062; 20.10.2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass – den Ankündigungen der Regierung im Zuge der aktuellen Coronakrise zufolge – vermutlich die Rechtsmittelfrist erst ab dem 1. Mai 2020 zu laufen beginnen wird. Entsprechende gesetzliche Vorschriften haben zum Zeitpunkt dieser Entscheidung jedoch noch nicht bestanden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter